



LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/5770

VORLAGE

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit  
Herrn Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

30.04.2024

Mein Aktenzeichen  
Ref. PUK  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Lucas Muth  
lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2871  
06131 16-2997

## 27. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 10.04.2024

### TOP 7: „Sammlung von Patientendaten in Rheinland-Pfalz für die neue Digitale EU-Gesundheitsbehörde im Rahmen des EHDS“

#### Antrag der Fraktionen der FREIEN WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT V 18/5621

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit zugesagt, übermittele ich  
Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch



**Ausschuss für Gesundheit am 10.04.2024**

**Vorlage 18/5621; Antrag der Fraktion der Freien Wähler nach § 76 Abs. 2 GOLT**

**Betreff: „Sammlung von Patientendaten in Rheinland-Pfalz für die neue Digitale EU-Gesundheitsbehörde im Rahmen des EHDS“**

## **SPRECHVERMERK**

sehr geehrte Damen und Herren,

der europäische Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space –EHDS) soll die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger durch besseren digitalen Zugang zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und ihrer Kontrolle darüber stärken, sowohl im eigenen Land als auch auf EU-Ebene. Den Bürgerinnen und Bürgern Europas soll auch dann, wenn sie außerhalb ihres Landes in der EU unterwegs sind, eine gute medizinische Versorgung gewährleistet werden. So soll es ermöglicht werden, personenbezogene Gesundheitsdaten sicher zwischen EU-Ländern austauschen zu können.

Ebenfalls sollen im EHDS die bislang in den verschiedenen Bereichen (z.B. Krankenkassen, Krebsregister etc.) vorhandenen Gesundheitsdaten, zusammengefasst und auch für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden um das in den Daten vorhandene Potential in den Dienst der Gesundheit zu stellen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Gesundheitsdaten in einem gemeinsamen europäischen Format erstellt und akzeptiert werden. In Deutschland eignet sich hierzu die elektronische Patientenakte.

Die Bürgerinnen und Bürger haben die vollständige Kontrolle über ihre Daten und sind in der Lage, Informationen hinzuzufügen, falsche Daten zu berichtigen, den Zugang für andere zu beschränken und Informationen darüber zu erhalten, wie und zu welchem Zweck ihre Daten verwendet werden. Die Umsetzung des EHDS erfolgt in Deutschland durch das Digital-Gesetz, dessen Kernelement die elektronische Patientenakte ist und dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz.

Die Mitgliedstaaten haben, wie Sie in Ihrem Antrag korrekt feststellen, eine digitale Gesundheitsbehörde zu benennen. Es wird keine neue digitale Gesundheitsbehörde in RLP geschaffen. Auf Bundesebene wird beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ein Forschungsdatenzentrum (FDZ), sowie eine unabhängige zentrale Datenzugangs- und Koordinierungsstelle eingerichtet.



Das BMG wird die nähere Ausgestaltung dieser Stelle in einer Rechtsverordnung noch regeln. Die Gesundheitsdaten werden weiterhin bei den Leistungserbringern im Gesundheitswesen (z.B. Krankenkassen, Krebsregister) anfallen und dort datenschutzkonform aufbewahrt.

Die Leistungserbringer der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenkassen, Krebsregister) dürfen die bei Ihnen gespeicherten Gesundheitsdaten weiterverarbeiten, sofern dies erforderlich ist für:

- Evaluierung der erbrachten Leistungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und zur Verbesserung der Patientensicherheit,
- medizinische und pflegerische Forschungszwecke, sowie
- zu statistischen Zwecken.

Eine Weitergabe von anonymisierten Gesundheitsdaten an Dritte zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken ist grundsätzlich möglich, sofern der Patient dem nicht widersprochen hat. Eine evtl. Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Um der besonderen Sensibilität von Gesundheitsdaten Rechnung zu tragen, werden hierzu noch weitere Schutzbestimmungen durch die EU vorgeesehen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum EHDS die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass es zu keiner Absenkung bisheriger hoher datenschutzrechtlicher Standards der jeweiligen Mitgliedstaaten kommen darf. Auf Landesebene bleibt weiterhin der LfDI für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz) zuständig.

Ein bürokratischer Mehraufwand für Kliniken oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist nach Aussage des BMG nicht zu erwarten.

Vielen Dank.